

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 293/13 S

L 19 AS 1984/13 B ER (LSG Berlin-Brandenburg)
S 147 AS 14068/13 ER (SG Berlin)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Berlin Mitte,
Seydelstraße 2-5, 10117 Berlin,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Oktober 2013 durch
den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter Prof. Dr. B e c k e r
und Dr. F l i n t
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-
Brandenburg vom 28. August 2013 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg hat durch Beschluss vom 28.8.2013 den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 11.7.2013 abgeändert und den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller vorläufig bis zur Bestandskraft des angefochtenen Bescheides vom 15.5.2013, längstens jedoch bis zum 31.10.2013, beginnend ab dem 1.7.2013, Leistungen für den Regelbedarf sowie Kosten für Unterkunft und Heizung zu gewähren; im Übrigen hat es die Beschwerde zurückgewiesen und den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts abgelehnt. Gegen diese Entscheidung des LSG hat der Antragsteller selbst mit Schreiben vom 5.9.2013 beim LSG "sofortige Beschwerde" eingelegt, die an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet wurde.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Beschluss des LSG ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Die schon deshalb erforderliche Verwerfung des Rechtsmittels des Antragstellers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.

